

Werbung

Auch für Werbeeinhalte (z.B. Werbebanner, Werbemails) auf Webseiten gibt es – selbstverständlich – klare gesetzliche Vorgaben, die genau regeln, was alles verboten ist.

Es muss klar erkennbar sein

- Werbung als Werbung
- Person, in deren Auftrag die Werbung erfolgt

Außerdem sind die allgemeinen Vorschriften der §§ 1, 3 UWG einzuhalten, d.h.:

- Werbung muss klar vom sonstigen Inhalt getrennt werden
- Werbung darf nicht unwahr oder irreführend sein
- Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen als klar solche erkennbar sein und
- die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden
- Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.